

4. Staatsangehörigkeit oder entsprechende Rechtsstellung

deutsch _____

5. Volljährigkeit/Geschäftsfähigkeit

Ich bin volljährig und geschäftsfähig.

Ich bin noch minderjährig. Das Familiengericht hat mir Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit gemäß § 1303 Abs. 2 BGB erteilt.

6. Familienstand/Frühere Ehen/Frühere Lebenspartnerschaften

Familienstand ledig. Ich war bisher noch nicht verheiratet und habe auch noch keine eingetragene Lebenspartnerschaft²⁾ begründet. Falls zutreffend, weiter mit Punkt 7.

geschieden Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben

Ehe für nichtig erklärt verwitwet

Frühere Ehen Ich war bisher _____ Mal verheiratet. Diese Ehe/n besteht/bestehen nicht mehr.

Letzte Ehe mit _____

Tag und Ort der Eheschließung _____

Nachweis der Eheschließung _____

Nachweis der Auflösung/Nichtigerklärung der Ehe _____

Gericht, Aktenzeichen, Rechtskraft _____

Die ausländische Entscheidung hierüber ist noch nicht anerkannt anerkannt durch _____

Das Eheregister wird geführt vom Standesamt _____

Zeitlich davor liegende Ehen (bitte in absteigender Reihenfolge eintragen):

	aufgelöst durch	Nachweis
.Ehe		

Frühere eingetragene Lebenspartnerschaften Ich habe bisher _____ Lebenspartnerschaft/en begründet.

Letzte Lebenspartnerschaft mit _____

Tag u. Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft _____

Nachweis der Aufhebung der Lebenspartnerschaft _____

Zeitlich davor liegende Lebenspartnerschaft/en (bitte in absteigender Reihenfolge eintragen):

	aufgelöst durch	Nachweis
.LPart.		
.LPart.		

²⁾ Dies ist eine gleichgeschlechtliche, rechtliche Verbindung entsprechend einer Ehe.

7. Verwandtschaft

Ich bin mit meinem/meiner Verlobten nicht in gerade Linie verwandt. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister.

8. Adoption

Ein Ehehindernis der Verwandtschaft besteht - nicht - durch Annahme als Kind. Es besteht - nicht - durch frühere leibliche Verwandtschaft.

9. Gemeinsame Kinder

Ich habe mit meinem/meiner Verlobten kein gemeinsames Kind.

Ich habe mit meinem/meiner Verlobten _____ gemeinsame/s Kind/er, und zwar: ³⁾

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Familienname				
Vornamen				
Geburtstag				
Geburtsort				
Standesamt und Nr. der Urkunde				

10. Anteilsberechtignte minderjährige oder betreute Abkömmlinge, mit denen ich in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebe:

Ich habe _____ Kind/er, auf das/die das zutrifft, und zwar:

Name, Geburtsdatum

Anschrift

Name, Geburtsdatum

Anschrift

Name, Geburtsdatum

Anschrift

³⁾ Ist die Vaterschaft zu dem Kind noch nicht anerkannt worden, sollte dies bei der Anmeldung zur Eheschließung nachgeholt werden.

11. Namensführung in der Ehe

a) wenn beide Ehegatten Deutsche sind (§ 1355 BGB)

1. Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen.
2. Zum Ehenamen können die Ehegatten den Geburtsnamen oder den zurzeit der Erklärung geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zurzeit der Eheschließung geführten Namen. Die Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens kann auch nach der Eheschließung unbefristet abgegeben werden.
3. Ein Ehegatte, dessen Familienname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zurzeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen oder anfügen, also einen Doppelnamen führen.

- Wir wollen den Familiennamen _____ zum Ehenamen bestimmen.
- Wir wollen keine Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens abgeben. Wir wissen, dass damit jeder Ehegatte in der Ehe den Namen weiterführt, den er zurzeit der Eheschließung führte.
- Da mein Familienname nicht der Ehename wird, möchte ich, der/die Verlobte, meinem Ehenamen den Namen _____ voranstellen anfügen.

b) wenn einer oder beide Ehegatten nicht Deutsche sind (Art. 10 EGBGB)

1. Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem sie angehört.
2. Ungeachtet dessen können Ehegatten jedoch bei der Eheschließung erklären, dass sie in der Ehe den Namen nach dem Recht des Staates führen möchten, dem einer von ihnen angehört, oder dass sie, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, in der Ehe den Ehenamen nach deutschem Recht (siehe oben) führen wollen.
3. Wird keine Erklärung nach Ziffer 2 abgegeben, so führt der deutsche Ehegatte in der Ehe den Familiennamen, den er zurzeit der Eheschließung geführt hat.

- Wir wollen bei der Eheschließung bezüglich der Namensführung in der Ehe die Anwendung deutschen Rechts wählen. (In diesem Fall bitte zusätzlich die entsprechende/n Erklärung/en nach Buchstabe a) ankreuzen.)
- Wir wollen bei der Eheschließung bezüglich der Namensführung in der Ehe die Anwendung _____ Rechts wählen.
- Wir wollen keine entsprechende Erklärung abgeben. Wir wissen, dass wir dann den Namen in der Ehe nach unserem jeweiligen Heimatrecht führen.

c) Ich möchte noch keine Entscheidung treffen, da ich noch weitere Informationen zum Namensrecht benötige.

12. Erklärung

Alle in dieser Vollmacht zur Anmeldung der Eheschließung von mir gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben gegenüber dem Standesamt als Ordnungswidrigkeit (und u.U. auch strafrechtlich) geahndet werden können.

Ort, PLZ, Datum

Eigenhändige Unterschrift - Vor- und Familienname -

1 Anmeldung der Eheschließung

Die Eheschließenden melden ihre Eheschließung persönlich beim Standesamt an. Versteht ein Eheschließender die deutsche Sprache nicht, ist ein Dolmetscher zur Anmeldung mitzubringen. Ist einer der Eheschließenden verhindert, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er mit der Anmeldung durch den anderen Eheschließenden einverstanden ist. Sind beide Eheschließende aus wichtigen Gründen am Erscheinen im Standesamt verhindert, so können sie die Eheschließung auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden. Ein Vertreter muss Vollmachten beider Eheschließenden vorlegen.

Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet wird, prüft, ob der Eheschließung ein rechtliches Ehehindernis entgegensteht. Wenn es festgestellt hat, dass kein Ehehindernis besteht und damit die Voraussetzungen für die Eheschließung erfüllt sind, teilt es dies den Eheschließenden mit. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Standesamts an die Eheschließenden kann die Ehe innerhalb von sechs Monaten in jedem deutschen Standesamt geschlossen werden.

2 Auseinandersetzung vor der Eheschließung

Ein überlebender Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Familiengericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört (§1493 Abs. 2 BGB).

Die von dem Familiengericht, Banken, Behörden und anderen in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten für das Ausstellen der geforderten Dokumente sind von dem Eheschließenden zu tragen.

3 Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder

1. Die Ehegatten können durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 BGB).
Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung einzutragen ist. Familiennamen kann der in einer früheren Ehe erworbene Ehenamen sein oder auch ein durch Hinzufügung eines Namens zum früheren Ehenamen gebildeter Doppelname.
Besitzt einer der Ehegatten neben der deutschen noch

eine andere Staatsangehörigkeit, können die Ehegatten bestimmen, dass sie ihren Namen nach dem Recht dieses Staates führen wollen.

Die Ehegatten können die Erklärung über die Bestimmung ihres Ehenamens bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeben (§ 1355 Abs. 3 BGB). Die Bestimmung des Ehenamens ist unwiderruflich.

Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

2. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehenamen geworden ist, kann durch eine Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Ehenamen aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).

3. Ein gemeinsames Kind, das noch keine fünf Jahre alt ist, erhält den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehenamen der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB).

4. Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617b Abs. 1 BGB).

5. Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschlussklärung nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgeben werden (§ 1617c Abs. 1 BGB).

Die namensrechtlichen Erklärungen können von Standesbeamten beurkundet werden. Bei der Eheschließung von Ehegatten abgegebene Erklärungen werden sofort wirksam. Erklärungen von Kindern werden wirksam mit ihrer Entgegennahme durch das Standesamt, das ihre Geburt beurkundet hat.

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

(Unterschriften)